

Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Neue Regelungen für Mund-Nasen-Bedeckungen

Wir möchten Sie heute über eine neue Konkretisierung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) hinsichtlich der notwendigen Beschaffenheit von Mund-Nasen-Bedeckungen nach der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informieren, die auch Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung hat.

Angesichts der anhaltend hohen Infektionszahlen wurden verschiedene Mund-Nasen-Bedeckungen infektionsschutzfachlich durch das **Robert-Koch-Institut (RKI)** und das **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)** hinsichtlich ihrer generellen Eignung neu beurteilt und bewertet. Hintergrund hierfür war, dass es als wissenschaftlich gesichert gilt, dass die Übertragung des Corona-Virus neben der Übertragung durch Tröpfchen maßgeblich auch durch Aerosole stattfindet.

Basierend auf dieser Neubewertung haben das RKI und das LGL die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert:

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein, denn diese werden nicht nur beim Sprechen, sondern bereits beim Atmen freigesetzt. Da die Aerosole deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt. Nur so kann eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung der Aerosole verringert werden. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten enganliegende, Mund und Nase bedeckende **textile Barriere**, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung sowohl von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln als auch von Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Auch das **StMGP** hat sich dieser Neubewertung ausdrücklich angeschlossen. Klarsichtmasken aus Kunststoff entsprechen somit regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorschreibt.

Zur Reduzierung von Aerosolen soll daher wie in allen Lebensbereichen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, auch in der Kindertagesbetreuung eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende **textile Barriere** als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Wir sind uns bewusst, dass aufgrund der bisherigen anderweitigen Einschätzung des

LGL und des StMGP auch in Kitas Klarsichtmasken aus Kunststoff zum Einsatz kamen. Aufgrund der Neubewertung bitten wir sie jedoch, spätestens ab nächsten **Montag, den 14. Dezember 2020**, den neuen Vorgaben des RKI, des LGL und des StMGP entsprechend **keine Klarsichtmasken aus Kunststoff** mehr zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung